882

Prosch: 2ten April 830. Sessio 13a. Ad: 3ten ejusdem.

J. No: 1043.

Departement übergibt das ad No: 742 J: h: a: aufgenommene Protocoll, nach welchem die Gattin Ester des hiesigen israelitischen Handelsmanns Moyses Almoslino zufolge Verordn: des hierländigen hohen Jud: d: m: ddo: 27ten Febr: l: J: No: 952 über den ihr aus der väterlichen Sabbathey Esz-kanasyschen Verlaaft laut Abhandlung vom 21ten 9br: v: J: Judicii 4981 zugemessenen Erbtheil pr. 1554 fl 54 x C: M den gerichtlich legalisirten Quitterings- und Schadloshaltungs-Revers mit der Bitte einlegt, ihr nunmehr die darin spezifizirten Privat Obligaonen zur Eintreibung erfolgen zu wollen.

Zugleich bemerkt sie, daß ihr ihre Stiefmutter Bocho-ra Esz-kanasy den rectificirten väterl: Abhandlungs Ausweis nicht mitgetheilt hätte, weil sie vorgegeben, ihn vor einigen Wochen mit einer Anzeige an das hohe Judicium eingesendet zu haben, wenn daher der Schadloshaltungs Revers nicht nicht ausgestellt wäre, so möge dieser Fehler der unterlassenen Mittheilung dieses Ausweises zugeschrieben, und ihr dann zur Verbesserung desselben eine Abschrift dieser Rectifizirung zukommen gemacht werden.

Dieses Protocoll, samt zu liegenden Quitterings- und Schadloshaltungs Revers ist dem hierländ: hohen Judicio in Erledigung der hohen Verordn: vom 27ten Febr: l: J: No: 952 in Origl zu unterlegen.

Cammerl

geschehen

ИСТОРИЈСКИ АРХИВ БЕОГРАДА

ИАБ-10-К167-1830-J1043